



Statuten

Art. 1 / Name und Sitz

Unter dem Namen «also! Verein für berufliche und soziale Integration», besteht ein Verein im Sinne ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Uster.

Art. 2 / Zweck

Der Verein führt ohne Verfolgung eines wirtschaftlichen Zweckes Dienstleistungen, die der beruflichen und sozialen Integration dienen durch.

Art. 3 / Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind Gemeinden des Kantons Zürich, vertreten durch Delegierte. Die Gemeinden können aufgrund eines Antrages des zuständigen Gemeindeorgans in den Verein aufgenommen werden.

Art. 4 / Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Geschäftsstelle

Art. 5 / Organe

Art. 5.1 / Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung besteht aus 1 bis 3 Delegierten der Mitgliedergemeinden mit je 1 Stimmrecht pro Gemeinde.

Der Vereinsversammlung stehen zu:

- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten oder Präsidentin sowie der Revisionsstelle
- Festlegung des Mitgliederbeitrages sowie des Nichtmitgliederzuschlages
- Genehmigung von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht
- Entscheid über die Angebote des Vereins

Die Vereinsversammlung wird durch schriftliche Einladung mit Traktandenliste 20 Tage vor dem Termin durch den Präsidenten, bzw. durch die Präsidentin einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitgliedergemeinden unter Angabe des Zwecks verlangt werden.

Art. 5.2 / Vorstand

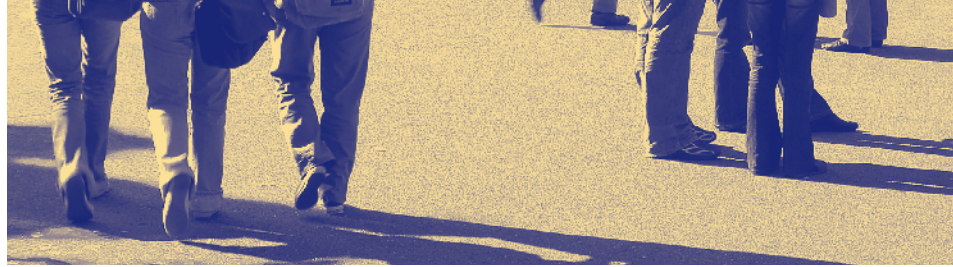
Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme, dass der Präsident oder die Präsidentin von der Vereinsversammlung gewählt wird.

Dem Vorstand stehen zu:

- Bearbeitung aller Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung zustehen
- Finanzkompetenz für Sachgeschäfte im Rahmen des Budgets.

Art. 5.3 / Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.



Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürlich oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 5.4 / Geschäftsstelle

- Die Geschäftsstelle besteht aus einer oder mehreren Personen, die im Anstellungsverhältnis für den Verein tätig sind.
- Die Führung und Leitung der Angebote, deren administrative Betreuung sowie die Wahrnehmung von Koordinationsaufgaben im Rahmen der verschiedenen Dienstleistungen obliegen unter der Aufsicht des Vorstandes der Geschäftsstelle. Ein Funktionendiagramm bestimmt die Einzelheiten.
- Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- Die Geschäftsstelle führt die Vereinsbuchhaltung.

Art. 6 / Mittel

Der Verein finanziert seine Aktivitäten über folgende Mittel:

- Angebotsbeiträge der Gemeinden
- Erträge aus Dienstleistungen
- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 7 / Nutzung Angeboten

Die Angebote stehen Mitglieder und Nichtmitglieder zur Verfügung. Mitglieder haben den Vorrang. Nichtmitglieder zahlen einen Zuschlag, ausser wenn die gesetzlichen Bestimmungen dies nicht zulassen.

Art. 8 / Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9 / Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit absolutem Mehr der an der Vereinsversammlung anwesenden Delegierten beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Diese Statuten wurden von den Vereinsdelegierten an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. September 2014 verabschiedet. Sie treten per 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 25. März 2009.

Präsidentin

Karin Bivetti

Aktuar

Armin Manser

Protokollführerin

Karin Santelli